

Satzung

der Gemeinde Nünchritz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21.4.93 in Verbindung mit den §§ 1 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen vom 19.12.97 hat der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz am 20.07.98 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nünchritz erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Nünchritz - "Nünchritzer Neueste Nachrichten".
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Rathaus (Straße, Hausnummer, Zimmernummer) für die Dauer von mindestens 2 Wochen niedergelegt werden.
Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muß mit Worten in der Verordnung oder Satzung umschrieben werden.

§ 3


Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Die in § 1 vorgesehene Form für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nünchritz gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 20.12.95 außer Kraft.

Nünchritz 10.08.99


Frank Münzinger
Bürgermeister

